

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donners-
tag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 72.

33. Jahrgang.

Dienstag, den 22. Juni

1886.

Montag, den 28. Juni 1886,

Vormittags 9 Uhr

sollen im Grundstücke der verstorbenen Freitag hier, — Crottensee Nr. 81 — die zu deren Nachlaß gehörigen Kleidungsstücke, Möbel, Betten, Schmuck- sachen, Wirthschaftsgegenstände u. s. w. öffentlich gegen Baarzahlung ver- steigert werden.

Eibenstock, am 19. Juni 1886.

Königliches Amtsgericht.

Im Auftrage: Gaußer, Ref.

Sch.

Holz-Versteigerung auf Auerberger Forstrevier.

Im Gasthose zu Blaenthal sollen

Freitag, den 2. Juli ds. Js.,

von Vormittags 9 Uhr an

die in den Bezirken: Hinterer Ellbogen, mittlerer und hinterer Auerberg, Zu- fahrt und Buderberg, in den Abtheilungen 11 bis 16, 29, 39, 44 und 45 auf- bereiteten Nutz- und Brennholzer, als:

25 Stück buchene Klüder von 16—63 Ctm. Oberstärke u. 2 bis 4 M. lang,	
1819 " " " " 13—15 " "	} 3,5 Meter Länge,
3508 " " " " 16—22 " "	
1925 " " " " 23—29 " "	
306 " " " " 30—36 " "	
60 " " " " 37—52 " "	} 4,0 Meter Länge,
1050 " " " " 16—22 " "	
954 " " " " 23—29 " "	
167 " " " " 30—36 " "	
17 " " " " 37—42 " "	

220 " " " " 16—22 " "	} 4,5 Meter Länge,
188 " " " " 23—29 " "	
16 " " " " 30—36 " "	
11 " " " " 37—48 " "	
4003 " " Stangenkl. " 8—12 " "	} u. 3,5 Meter lang,
2 Raummeter buchene Nugscheite,	
23 " " Brennscheite,	
535 " " weiche dergleichen,	
237 " " Brennküppel,	
30 " " buchene Aeste und	
213 " " weiche dergleichen	

einzel und partienweise gegen sofortige Bezahlung in cashemäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auction noch bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Auskunft erteilt der unterzeichnete Forstinspektor.

Revierverwaltung Auerberg zu Eibenstock und Forstrentamt Eibenstock,

Gläsel.

am 18. Juni 1886.

Geigler.

Bekanntmachung.

Den lieben Gemeinden Eibenstock, Schönheide, Sofa und Carlsfeld wird an- durch mitgetheilt, daß unser diesjähriges Vereinsfest den 18. Juli d. J., als den 4. Sonntag nach Trinitatis, Nachmittags 3 Uhr

in der Kirche zu Sofa abgehalten werden soll.

Da unsere Vereinsfeste die christlichen Liebeswerke der äußeren und inneren Mission, der Gustav-Adolf-Stiftung und der Bibelverbreitung umfaßt und jährlich nur eine Sammlung für dieselben gehalten wird, so ergeht an die geehrten Glieder der genannten Gemeinden andurch die herzliche Bitte, die nunmehr zu eröffnenden Sammlungen durch Gaben der Liebe freundlichst unterstützen zu wollen.

Eibenstock, den 21. Juni 1886.

Der Vorstand des Vereins für christl. Liebeswerke.

P. Böttrich, Vorsitzender.

Die bayerische Regentenschaftsfrage.

Die bayerischen Vorgänge werden voraussichtlich noch für lange Zeit im Vordergrund des Tages- interesses stehen. Gegenwärtig wird lebhaft die Frage der Thronfolge und Regentenschaft erörtert. Die tra- gischen Umstände, unter denen sich der Thronwechsel vollzog, und die Regierungsunfähigkeit des sonst nächst- berechtigten Thronerben lassen die große Verschieden- heit der zu Tage tretenden Meinungen erklärlich finden.

Wir geben im Nachfolgenden die Ansichten eines der bedeutendsten Staatsrechtslehrer der Gegenwart über die wichtige Angelegenheit wieder. Der Ueber- gang der Krone an den irrthümlichen Prinzen Otto mußte auf Grund des monarchischen Prinzips, der Thronfolgeordnung und der bayerischen Verfassung er- folgen. Dem Prinzen gebührt die Nachfolge unbeding- und das Fortbestehen der Regentenschaft hat nur dadurch eine staatsrechtliche Grundlage, daß diese Regentenschaft sofort nach dem Ableben des Königs Ludwig den Prinzen Otto als König proklamirte. So wie geschehen, hat das Königthum in Bayern zu keiner Zeit geruht. Ein formeller Verzicht des neuen Königs kann nicht erfolgen, weil König Otto infolge seines Geisteszustandes zu jedem Rechtsgeschäft un- fähig ist. Aber gerade aus dieser Unfähigkeit erhöht sich auch die Rechtsbefugniß der Regentenschaft und zwar ebenfalls aus dem monarchischen Prinzip heraus, welches dem Lande die Wohlthaten nicht vorenthalten darf, die aus dem Königthum entspringen. Nur dem König steht das Begnadigungsrecht zu, nicht dem Regenten. Das Begnadigungsrecht ist aber ein so wicht- iges, daß es nicht ungeübt bleiben oder seine Aus- übung wenigstens unter keinen Umständen für längere Zeit ausgeschlossen bleiben darf.

Wie die Verhältnisse in Bayern einmal liegen, muß daher das Begnadigungsrecht, das an der Krone haftet, auf den Regenten übertragen werden. Das monarchische Prinzip und das Staatswohl verlangen aber ferner gebieterisch die Uebertragung von weiteren Kronrechten an den Regenten.

Alles dies aber macht eine Verfassungsänderung notwendig. Nun streitet man sich aber innerhalb und außerhalb Bayerns darum, ob unter den bestehen- den außerordentlichen und in der Verfassung des

Landes nicht vorgesehenen Verhältnissen eine Ver- fassungsänderung möglich sei. Die Verfassung selbst verbietet eine solche während einer Regentenschaft. Der bayerische Regent hat nämlich nicht volle Regierungs- befugnisse; er darf nicht einmal Beamte (richterliche ausgenommen) definitiv anstellen. Für eine Regent- schaft von voraussichtlich nur kurzer Dauer hat diese Bestimmung nicht nur nichts Bedenkliches, sondern ist sogar eine weise; derjenige, der nur für kurze Zeit zur Vertretung des regierenden Königs berufen ist, soll nicht (man verzeihe den drastischen Ausdruck) die ganze Regierungsmaschine auf den Kopf stellen dürfen, welcher Fall sonst ja eintreten könnte. Bei einer Regentenschaft von voraussichtlich langer Dauer dagegen ist diese Bestimmung mit dem Staatswohl unverträglich.

Alle Achtung vor der Verfassung! Aber die Noth drängt und wenn auch augenblicklich noch nicht, so wird sie drängen und das immer ungestümer. Wenn die drei Faktoren, nämlich die beiden Häuser des Landtages und Regierung des Prinz-Regenten, einig sind in der Anerkennung der Nothwendigkeit einer Verfassungsänderung, so wird Niemand da sein, der ihnen das Recht zu einer solchen erfolgreich bestreiten kann.

Die Regierungsunfähigkeit König Ottos ist eine notorische Thatsache und daß die Kammer dieselbe noch ausdrücklich konstatiert, ist eine bloße Formsache. Die Kammer scheint die Angelegenheit vorläufig noch in der Schwebe lassen zu wollen. Ein projektirter Antrag, den König Otto zur Abdankung zu bewegen, wird, wie man aus München meldet, unterbleiben. Land und Volkvertretung stehen offenbar noch unter dem zu lebhaften Eindruck der Katastrophe, um jetzt schon so folgenschwere Schritte zu thun, zu welchen, wie ausgeführt, die Noth augenblicklich noch nicht drängt.

Der Prinz-Regent Luitpold ist übrigens in den Regierungsgeschäften keineswegs ein Neuling, denn der jetzt 64-jährige Prinz stand schon zu Lebzeiten König Ludwigs II. den Staatsgeschäften nicht fern. Er führte an Stelle und im Namen des Königs den Vorsitz im Staatsrath, eröffnete gewöhnlich im Auf- trag des Königs, seines „vielgeliebten Neffen und

Herrn“, den bayerischen Landtag, vertrat den König bei einer großen Anzahl von festlichen Gelegenheiten; in Bayern sowohl als an fremden Höfen, führte an Stelle des obersten Kriegsherrn des bayerischen Heeres den Oberbefehl bei den Manövern und Paraden, kurz er war überall da zu sehen, wo es galt, die Würde des Königthums nach außen hin zu vertreten und wo in anderen Ländern und unter regelmäßigen Verhältnissen der Fürst selbst seinem Volke sich zu zeigen pflegt.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Beisehung König Ludwig's hat am Sonnabend Nachmittag in Mün- chen stattgefunden. Zu den Bestattungsfeierlichkeiten waren daselbst der deutsche Kronprinz als Vertreter des Kaisers, die Großherzöge von Baden, Hessen und Oldenburg, Prinz Georg von Sachsen, Kronprinz Rudolf von Oesterreich, Herzog Albrecht von Würt- temberg und viele andere Fürstlichkeiten eingetroffen. Den Kaiser von Rußland vertrat der Herzog von Leuch- tenberg, den König von Italien der Herzog von Genua. Unter dem Geläute der Glocken und unter Abfeuer- ung von 101 Kanonenschüssen setzte sich Nachmittag um 1 Uhr der feierliche Leichenzug von der königlichen Residenz-Postkapelle aus in Bewegung. Das Mili- tärkommando führte der General der Infanterie Baron Horn; darauf folgte die dienstthuende Generalität, zwei Regimenter Kavallerie, zwei Regimenter Infanterie, Artillerie, die Kadetten und die Schüler der Kriegs- schule; nach diesen kamen die Livredienner des Abois, die Bruderschaften in ihren Pilgerröcken in allen Farben und mit zahlreichen Fahnen, die Schulen, die könig- lichen Beamten, das Domkapitel, sämtliche bayerische Bischöfe, der Ceremonienmeister, hierauf der achtspänn- ige Leichenzug mit den Reichsinsignien und sämt- lichen Orden, alsdann die Adjutanten, die Edelknaben, die Hartshiergarde und das Reitpferd des Königs. Hinter dem Kreuzfahnen folgte der Prinzregent in der bayerischen Feldmarschall-Uniform, der Kronprinz von Preußen in der preussischen, der Kronprinz von Oester- reich in der bayerischen Schweren Reiter-Uniform, sämtliche Prinzen und Kronbeamten, darauf die